

## Die neue Berufsordnung – was ist neu?

Nach langer und kontroverser Debatte, insbesondere mit der Datenschutzbehörde ist am 20. Februar 2002 endlich die neue Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg in Kraft getreten.

### Information ja - berufswidrige Werbung nein

Mit der Weiterentwicklung der Vorschriften zur beruflichen Kommunikation soll den veränderten Voraussetzungen innerhalb der Gesundheitsinformationen stärker Rechnung getragen werden. Die sachliche Information des Patienten erhält Vorrang. Sachliche berufsbezogene Informationen über ärztliche Tätigkeiten sind möglich, berufswidrige (anpreisende, irreführende und vergleichende) Werbung bleibt untersagt.

Die seriöse Form der Information schützt gleichzeitig vor gewerblichen Anbietern.

Die Möglichkeiten der Ankündigungen auf Briefbögen, Rezeptvordrucken, Stempeln und im sonstigen Schriftverkehr sind erweitert worden. Sie richten sich nach den zulässigen Patienteninformationen in Praxisräumen. Hierbei kann über bis zu drei Untersuchungs- und Behandlungsmethoden informiert werden.

Es muss allerdings der deutliche Hinweise erfolgen, dass den Angaben nicht eine von einer Ärztekammer verliehene Qualifikation zugrunde liegt.

### Praxisverbund auch für private Niederlassung

Der Versorgungsauftrag eines Praxisverbundes ist zukünftig nicht mehr auf die GKV-Versorgung beschränkt. Auch ohne sich zu einer Berufsausbildungsgemeinschaft zusammenzuschließen, dürfen Ärzte eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), die bestimmte Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft umfassen kann.

### Einsichtsrecht des Patienten

Nach der zum Umfang des Einsichtsrechts in seine Krankenunterlagen getroffenen Regelung umfasst der Anspruch des Patienten grundsätzlich nur die Einsicht in Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und bestimmte Behandlungsmaßnahmen.

Die verfassungskonforme Auslegung gebietet es, dass die Ablehnung des Anspruchs auf Einsicht in die Krankenunterlagen z. B. bei psychiatrischer Behandlung nicht pauschal verweigert wird. Gegen die Einsichtnahme sprechende therapeutische Gründe sind daher nach Art und Richtung näher darzulegen.

### Genehmigung privater Zweigpraxen

Die Berufsordnung stellt klar, dass die Landesärztekammer Brandenburg nur noch für die Genehmigung privater Zweigpraxen zuständig ist. Für den vertragsärztlichen Bereich ist die Kassenärztliche Vereinigung allein zuständig, da sie die Übersicht über die aktuelle Versorgungssituation hat.

### Anteilige Vergütung ärztlicher Mitarbeiter

Die Regelung der Mitarbeiterbeteiligung ist konkretisiert worden. Schon nach den bisherigen berufsrechtlichen Vorschriften waren nachfolgende Ärzte bei Beteiligung angemessen am Liquidationserlös zu beteiligen. Die Frage der Angemessenheit war oftmals Streitpunkt. Die Berufsordnung legt nunmehr fest: Ärzte, die andere Ärzte zur Behandlung bei Patienten hinzuziehen, denen gegenüber nur sie einen Liquidationsanspruch haben, sind verpflichtet, diesen Ärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren. Angemessen ist die Vergütung nur dann, wenn sie auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Erlöse der Liquidationsberechtigten oder einer Liquidation Dritter dem Anteil der Arbeitsleistungen der ärztlichen Mitarbeiter entspricht. Bei ausschließlicher Arbeitsleistung der ärztlichen Mitarbeiter kann dem Liquidationsberechtigten höchstens ein Viertel der tatsächlich erzielten Erlöse verbleiben.

### Datenschutz bei Praxisübergabe

Die datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des Praxisverkaufs konnten entkräftet werden. Bei Abgabe einer Praxis kann nunmehr die Patientenkartei dem Übernehmer übergeben werden (im verschlossenen Zustand), der sie allerdings erst öffnen darf, wenn sich der frühere Patient in seine Behandlung begibt oder ausdrücklich einwilligt.

### Keine Neuerung

Überörtliche Gemeinschaftspraxen sind weiterhin nicht möglich.

Krahforst, Sägner  
Rechtsabteilung